



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/493/2023

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	18.09.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanzausschuss	25.09.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	26.09.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	18.10.2023	Entscheidung	öffentlich

TOP **Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Budget 41.01 – Sozialamt - Produkt 31.4.1.01**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen im **Budget 41.01 – Sozialamt Produkt 31.4.1.01 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen** in Höhe von **700.000 €**.

Finanzielle Auswirkungen:

Buchungsstelle: **31.4.1.01.4333999**

Belastungen im laufenden Haushaltsjahr: **1.300.000 €**

Gesamtbelastung auf der Buchungsstelle gesamt: **2.000.000 €**

Begründung

Mit Inkrafttreten der einzelnen Stufen des Bundesteilhabegesetzes haben Eltern beeinträchtigter Kinder und Jugendliche Anspruch auf ambulante Eingliederungshilfe in den Kindertageseinrichtungen und der Schule.

Das Sozialamt ist als nachrangiger Träger der Eingliederungshilfe bei überlasteten vorrangigen vorschulischen und schulischen Bildungssystemen für die Leistungserbringung zuständig. Die unzureichende personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Schulen erweist sich als hemmender Kontextfaktor (ICF) für die gemeinsame Bildung aller Kinder/Schüler. An der Schnittstelle SGB VIII/SächsKitaG/EGH sowie an der Schnittstelle SächsSchulG/EGH besteht für das Sozialamt die Verpflichtung, soziale Teilhabe an Bildung sicherzustellen, insbesondere in der Schule mit kostenintensiven Teilhabeleistungen in Form individueller Schulassistenz.

Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach eingehender Prüfung der Zugangsvoraussetzungen wie der ärztlichen Diagnose und der Beurteilung mit Hilfe der Internationalen Klassifikation ICF-CY den leistungsberechtigten Eltern bewilligt. Eine vorherige Antragstellung durch die Eltern ist zwingend erforderlich. Bewilligt werden die notwendigen Fachleistungsstunden, um den unterschiedlich hohen Bedarf für die Kinder und Jugendlichen auszugleichen.

Geleistet wird die Hilfe in Form der Schulbegleitung und Schulassistenz durch die freien Träger unseres Landkreises. Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen, trotz ihrer Beeinträchtigungen, zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung zu befähigen.

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Anspruchsberechtigten stetig erhöht, wie aus der Darstellung (**siehe Anlage 1**) ersichtlich ist.

Es haben sich jedoch auch die Aufwendungen für diese Leistung bei den Leistungsanbietern des Landkreises erhöht. Nachdem die Vergütung der Fachleistungsstunde in der Vergangenheit konstant gewesen ist, fordern jetzt die unterschiedlichen Leistungserbringer zu Neuverhandlungen auf. Dabei kommt es zu wesentlichen Steigerungen auf Grund der nun steigenden Personalkosten. Diese basieren auf den jeweiligen Tarifabschlüssen der freien Träger und liegen nach erfolgter Prüfung unter den Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes.

Im Sozialamt ergaben sich in 2022 Aufwendungen in Höhe von 1.770.364,35 EUR bei 91 Fällen (Stichtag 31.12.2022). Daraus ergeben sich durchschnittliche Fallkosten von 1.621,21 EUR pro Monat.

Der Mittelwert der Fallzahlen lag im 1. Quartal bei 99,67 Fällen. Ausgehend vom Mittelwert ergibt sich eine HR von 1.938.970,48 EUR ohne Fallkostensteigerungen. Bei 2 Mio. EUR ist eine Fallkostensteigerung von 3% inkludiert.

Gesetzliche Grundlagen: SGB IX, § 35a SGB VIII

Anlage:

Darstellung Fallzahlen laufende Fälle

